

## **Bläserklasse an der Wilhelm-Maier-Schule Obereisesheim**

### Bedingungen

#### 1. Aufgabe

Die Bläserklasse bietet Instrumental- und Orchesterbildung für Anfänger in wöchentlicher Orchesterprobe und wöchentlichem Gruppenunterricht (= Registerunterricht). Über die Einteilung der Gruppen sowie erforderliche Änderungen entscheidet der Leiter der Bläserklasse. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht. Das Konzept der Bläserklasse ist auf zwei Ausbildungsjahre angelegt.

#### 2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Bläserklasse ist stets in schriftlicher Form an die Wilhelm-Maier-Schule zu richten. Die Anmeldung ist für das erste Ausbildungsjahr verbindlich. Der Austritt ist nach dem ersten Ausbildungsjahr zum Schuljahresende möglich. Bei Wegzug oder langwierigen Krankheitsfällen (ärztliches Attest) kann auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten ein vorzeitiger Austritt genehmigt werden. Bei vorzeitigem Austritt ohne Genehmigung ist die volle Unterrichtsgebühr bis zum Ende der Unterrichtsdauer zu zahlen. Schüler, die mit der Unterrichtsgebühr im Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Die Unterrichtsgebühr ist mit Beginn der Bläserklasse fällig. Die Anmeldung beinhaltet die aktive Mitgliedschaft des Schülers beim Musikverein Obereisesheim e.V. Erfolgt nach dem Ende der Bläserklasse nicht eine weitergehende Ausbildung über den Musikverein oder verlässt der Schüler die Bläserklasse, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.

#### 3. Unterrichtszeiten / -dauer

Das Ausbildungsjahr der Bläserklasse beginnt am 01. Oktober des jeweiligen Schuljahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen gelten in gleicher Weise, in dieser Zeit entfällt der Unterricht ersatzlos. Die Gebühren sind für diesen Zeitraum entsprechend berechnet. Der Unterricht (Orchesterprobe und Registerunterricht) wird einmal wöchentlich erteilt. Die Orchesterprobe dauert 45 Minuten. Die Dauer des Registerunterrichts wird je nach Gruppengröße festgelegt. Die genaue Zeit wird den Eltern und Schülern von den jeweiligen Lehrkräften mitgeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtstag, eine bestimmte Uhrzeit oder eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

#### 4. Unterrichtsausfall

Für den Fall, dass ein Dozent seiner Unterrichtsverpflichtung nicht nachkommen kann, ist er verpflichtet, den Unterricht nachzuholen (ausgenommen hiervon ist die Verhinderung bei Krankheit). Für den Fall der Verhinderung werden die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter vom Dozenten informiert.

#### 5. Unterrichtsort

Die gemeinsame Orchesterprobe sowie der wöchentliche Registerunterricht finden in den Räumen der Wilhelm-Maier-Schule statt.

#### 6. Gebührenerhebung

Gebührenschildner sind die gesetzlichen Vertreter der für den Unterricht gemeldeten Schüler. Die Unterrichtsgebühr bemisst sich nach dem Personalaufwand (Kosten für Dozenten) die gleichmäßig auf alle Schüler verteilt werden. Die Gebührenschild beginnt am Anfang des Ausbildungsjahres. Die Gebühr beträgt zur Zeit monatlich 25,- € (Stand: Juli 2014) und wird zum Anfang eines Monats fällig. Ein entsprechender Lastschrifteinzug ist gegenüber dem Musikverein Obereisesheim schriftlich zu erklären. Für den Fall, dass der Gebührenschildner mit der Zahlung der Gebühr oder eines Teils davon um mehr als einen Monat in Verzug gerät, kann der Schüler von der Bläserklasse ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Gebühr für den Rest der Unterrichtsdauer trotzdem zu entrichten. Unterrichtsversäumnisse des Schülers begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr. Im Falle einer Gebührenerhöhung hat der Gebührenschildner innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung der neuen Gebühr das Recht, das Vertragsverhältnis zu beenden.

#### 7. Leistungen des Schülers

Die Bläserklasse setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht.

#### 8. Verhalten in der Bläserklasse

Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten. Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

Stand: 22.07.2014